

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 30. Juli 2021	Nr. 177
------	----------------------------	---------

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege: Festsetzung der finanziellen Leistungen ab 1. Juli 2021

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Absatz 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben. Dabei erfolgt gemäß Beschluss der Deputation für Soziales und Jugend vom 22. August 1996 eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die Anpassung erfolgt seit 2007 jeweils zum 1. Juli eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die unterschiedlichen Hilfearten in der Vollzeitpflege und die Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von Pflegepersonen ist in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 18. Juni 2020 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 26. Juni 2020 neu gefassten und beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen der Landesrichtlinie geregelt.

Die monatlichen Pauschalbeträge für außerhalb des Elternhauses untergebrachte junge Menschen in Vollzeitpflege werden den Beschlüssen des Landesjugendhilfeausschusses und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration entsprechend und den Empfehlungen des Deutschen Vereins folgend ab 1. Juli 2021 neu festgesetzt. Die Anlagen A, B und C der Landesrichtlinie werden zum 1. Juli 2021 neu gefasst und die bisherigen Anlagen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 24. Juni 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Anlage A
Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Die Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes betragen ab 1. Juli 2021:

- | | |
|--|----------|
| 1. Erstausrüstung der Wohnung altersunabhängig | 705 Euro |
| 2. Erstausrüstung mit Bekleidung altersabhängig | |
| bis zu 11 Jahre | 280 Euro |
| ab 12 Jahre | 340 Euro |
| War das Pflegekind zuvor bereits länger als 6 Monate fremdplatziert, verringert sich die Beihilfe nach Maßgabe der Richtlinie. | |
| 3. Säuglingserstausrüstung
(auf Antrag und bei Bedarf) | 345 Euro |

Bremen, den 24. Juni 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Anlage B

Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Ab 1. Juli 2021 werden die monatlichen Leistungen für Pflegekinder wie folgt festgesetzt:

1. Betrag zur Abdeckung des regelmäßigen Sachaufwandes altersabhängig

bis zu 5 Jahren	571 Euro
6 bis 11 Jahre	657 Euro
ab 12 Jahre	722 Euro

In der Übergangspflege beträgt der Mietanteil 217,11 Euro, in allen anderen Formen der Vollzeitpflege 121,11 Euro.

Betrag zur Abdeckung des erhöhten Sachaufwandes in der heilpädagogischen/sozialpädagogischen Vollzeitpflege altersabhängig

- | | |
|-----------------|----------|
| bis zu 5 Jahren | 62 Euro |
| 6 bis 11 Jahre | 92 Euro |
| ab 12 Jahre | 121 Euro |

1. Monatlicher Betrag zur Abdeckung einmaliger und jährlich wiederkehrender Sonderbedarfe altersabhängig

bis zu 5 Jahren	35 Euro
6 bis 11 Jahre	60 Euro
ab 12 Jahre	80 Euro

1. Kosten der Erziehung (Regelbetrag)

Altersunabhängig	249 Euro
------------------	----------

In besonderen Pflegeformen erhöht sich der Betrag nach Maßgabe der Richtlinie.

Bremen, den 24. Juni 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Anlage C

Angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung und Alterssicherung

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Angemessene Unfallversicherung

Ab 1. Juli 2021 werden als angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung von Pflegepersonen folgende Jahresbeiträge anerkannt:

1. Alleinerziehende Pflegepersonen, die
 - nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu 175 Euro
 - mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu 115 Euro
2. Pflegeelternpaare, bei denen beide unfallversichert sind und
 - mindestens 1 Partner nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig ist bis zu 290 Euro
 - beide Partner mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu 230 Euro

Angemessene Alterssicherung

Der Zuschuss beträgt

je Pflegekind maximal 42,53 Euro
monatlich.

Insgesamt wird maximal der hälftige Beitrag für die Altersabsicherung übernommen.

Bremen, den 24. Juni 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport